

Satzung der Gemeinde Straßkirchen über die Erhebung von Gebühren, für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Kostengesetz erlässt die Gemeinde Straßkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabbenutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) ein Einzelgrab (§ 10 Abs. 1 a Friedhofs- und Bestattungssatzung) 31,00 Euro,
 - b) ein Familiengrab (§ 10 Abs. 1 b Friedhofs- und Bestattungssatzung) 60,00 Euro,
 - c) eine Erdurnengrabstätte (§ 10 Abs. 1 c Friedhofs- und Bestattungssatzung) 46,47 Euro.
 - d) eine Urnennischengrabstätte (§ 10 Abs. 1 d Friedhofs- und Bestattungssatzung) 51,00 Euro,
- (2) Für eine Verlängerung des Grab- oder Urnennutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr ist für die Zeit der Ruhefrist (§ 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) insgesamt im Voraus zu entrichten.
Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

- (1) Die Leichenhausbenutzungsgebühr wird pro Benutzung erhoben.
- (2) Sie beträgt bei Särgen 140,00 Euro, bei Urnen 50,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 20,00 Euro.
- (2) Verwaltungskosten je Beerdigung betragen 20,00 Euro.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
Mit Bekanntmachung vom 6. Dezember 2018 wurde auf die rückwirkende Gebührenerhöhung hingewiesen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2004 außer Kraft.

Straßkirchen, 08.04.2019

Christian Hirtreiter

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister

